

Saale-Zeitung.

(Der Boten für das Saalthal).

Inserate
werden für die Spalte oder deren Raum mit 1/4 Egr. berechnet und in der Expedition sowie von unsern Annahmestellen und allen Annoncen-Expeditionen angenommen.
Inserate im redactionellen Theile pr. Zeile 3 Egr.
Expeditionen: Wörlitzwinger 12. Or. Ullrichsgr. 47.

Abonnenten
für Halle vierteljährlich 20 Egr. für anderwärts ebenfalls 20 Egr. für 2 Monate 12 Egr. 6 Pf. für 1 Monat 6 Egr. 10 Pf. excl. Postgebühren.
Bestellungen werden von allen Reichs-Postanstalten angenommen.
Für die Redaction verantwortlich: Otto Fensel in Halle.

No. 304. Halle a. d. Saale, Donnerstag den 31. December 1874.

Abonnements-Anzeige.

Mit dem 1. Januar n. J. beginnt ein neues Abonnement auf die

„Saale-Zeitung“ (Anlage 8036).

Wir bitten, dasselbe rechtzeitig erneuern zu wollen, damit bei Beginn des Quartals seine Unterbrechung in der Zustellung der Zeitung eintritt, zumal auch nach einer Verfügung der Postbehörde eine verspätete Bestellung mit besonderen Unkosten für die Abonnenten verbunden ist.

Vom 1. Januar ab wird die neue spannende Erzählung

„Eingeschnitten“

von Ernst Eckstein im Feuilleton zum Abdruck kommen.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt 2 Mark (20 Egr.), sowohl bei allen feierl. Postanstalten als auch bei unseren hiesigen Expeditionen. Bekannmachungen, 15 N.-F. die fünfspaltige Zeile, haben bei dem großen Leserkreise unseres Blattes stets sicheren Erfolg. **Die Expedition.**

Carlistische Strandräuberei.

Nach einer Reihe in den letzten Tagen eingetretener, im Wesentlichen übereinstimmender Nachrichten kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Carlisten sich gegen die gestrandete mecklenburgische Brigade „Gustav“ gerade im Augenblicke ihrer höchsten Noth die aktivsten Hilfeleistungen erlaubt haben. Nur der aus der beständigsten Infanterie-Quartiere von republikanischer Seite herbeigesandten Hilfe ist es zu verdanken, daß die Belagerung des unglücklichen Schiffes von den carlistischen Banden nicht niedergemacht oder gefangen genommen worden. Es entspricht dem bisherigen Verhalten der Anhänger „König Karls VII.“, daß sie dem verlassenen Schiff gegenüber das barbarische Strandrecht in Anspruch nahmen. Näherer Ueberlegung über die möglichen Folgen dieser Handlungsweise scheint sie jedoch etwas nachsichtig gemacht zu haben; wie man denn von französischer Seite gemeldet wird, sind die Carlisten bereit, die Belagerung gegen Erlegung der Forderungen herauszugeben. Auch dies wäre noch eine durchaus ansehnliche Forderung; civilisirte Nationen pflegen für gestrandete Güter, die nicht in ihr Zollgebiet eingeführt werden sollen, höchstens eine geringe Vergütungspflicht zu erheben. Auf alle Fälle stehen wir einem höchst ungewöhnlichen Verfahren gegenüber, das kein Staat in der Welt sich ruhig gefallen lassen kann. Nach den Aeußerungen der französischen Presse zu urtheilen, scheint man in Paris irgend ein Einverständniß Deutschlands für selbstverständlich zu halten. Das innerhalb Deutschlands selbst der Vorfälle die größte Erregung hervorgerufen hat, daß namentlich unsere Seebandelhäufte das größte Interesse an demselben nehmen, braucht nicht erst gesagt zu werden. Um jo mehr muß es Wunder nehmen, daß man von maßgebender Stelle jede Aufführung über die Sachlage vermissen läßt. Das man im Auswärtigen Amte, nachdem von dem deutschen Consulatsverweser in San Sebastian bereits in den ersten Tagen der vorigen Woche ausführliche Nachrichten eingelaufen waren, noch einer authentischen Darstellung des Ereignisses entbehren sollte, ist doch kaum anzunehmen. Dessenungeachtet nimmt die offizielle Presse in den allerersten Tagen Veranlassung, die öffentliche Meinung darüber zu beruhigen, was geschehen ist und wie man die Ehre der deutschen Flagge sowie die Interessen des deutschen Handels zu wahren gedenkt.

Die kirchenpolitischen Actenstücke.

Der „Reichs-Anzeiger“ bringt in seiner neuesten Nummer wichtige Mittheilungen über die kirchenpolitischen Actenstücke, um dementsprechend in dem Prozesse gegen den Grafen Armin die Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens teilweise ausgeschlossen worden. In Anblich an diese, hier im vollen Wortlaute wiedergegebene offizielle Verlautbarung einer Circulardes Reichskanzlers, die die Grundlage der kirchenpolitischen Actenstücke, welche in jenem Proceß eine Rolle spielen, bezeichnet. Der Artikel lautet:
Die ungewöhnlichen Umstände, durch welche die gerichtliche Verfolgung des Wirklichen Geheimen Rathes Grafen v. Armin herbeigeführt wurde, haben diplomatische Actenstücke an die Öffentlichkeit gebracht, welche zu strenger Geheimhaltung bestimmt waren. Bei der Zulassung der öffentlichen Vernehmung über dieselben war unter andern die Erzeugung maßgebend, daß die Hand, welche sie dem Archiv entzog, vornehmlich händische und willkürlich daraus mittelten und bekannt machen würde, wozogen die volle und ganze Kundgebung allerdings zu andern aber zu minder schwer wiegenden Bedenken Anlaß bot.
Die Richtigkeit dieser Auffassung findet sich bezüglich der secretirten Acten ihrer Bestätigung. Das königliche Staatsgericht zu Berlin hat denselben eine Reihe von Documenten ausgeschrieben und der Öffentlichkeit vorgehalten, weil nach Ansicht des Gerichtshofes von dem Bekanntwerden derselben eine

Gefährdung des Friedens zu befürchten sei. Die von deren Beweggrund dient nun schon einer mehr zurückhaltenden sich greifenden Verständigung als Anhalt. Mit Recht hat das Staatsgericht jene Actenstücke kirchenpolitischen Inhalts secretirt. Dem mit wenig Ausnahmen handelt es sich dabei nicht um unser, sondern um fremdes Amtsgeheimniß. Dem Inhalte nach hat nichts davon das Licht des Tages zu scheuen. Wenn aber fast alle auswärtigen Regierungen in Folge dieserseitiger Anregung und in dem bisher nie getauften Vertrauen auf deutsche Discretion sich in Betreff eines bedeutungsvollen Gegenstandes geäußert haben, wenn hervorragende Staatsmänner des Auslands aus ihrer berechtigten Zurückhaltung ebenso vertrauensvoll herzutreten sind, dann wird die Rücksicht diplomatischer Verschwiegenheit unumgänglich. Ohne dieses muß der Credit der Regierung, da eine jede für das Verhalten ihrer Organe verantwortlich ist, darunter leiden, daß einer ihrer vornehmsten Functionäre vertrauliche Aeußerungen fremder Cabinete und Diplomaten, die ihre durch seine Regierung zu seiner amtlichen Information zugänglich gemacht worden, im Interesse mit sich im Munde umherführen, allen Sachforschungen aussetzen, oder solche Actenstücke gelegentlich einem Advocaten zur Bestimmung an einen Untersuchungsrichter mit auf den Weg geben konnte! Dem fremden Cabinet gegenüber hätte die deutsche Regierung auch für den Mißbrauch, der nach bisherigen Erfahrungen zu urtheilen, mit juristisch behaltener Absichten der confidentiellen Mittheilungen derselben getrieben werden kann.

Die Regierung selbst kann sich keinesfalls ermächtigt halten, vertrauliche oder geheime Mittheilungen anderer Regierungen der Öffentlichkeit zu übergeben, wenn sie auch die Verantwortung dafür zu tragen hat, daß sie einen kaiserlichen Boten in solche geheime Mittheilungen im Interesse des Dienstes glauben einzuweisen zu können. Soweit es sich um das Intimste, das nur Deutschland angeht, handelt, kann Alles an das Licht gezogen werden, ohne unangenehme Beziehungen zu schädigen, geschweige denn den Frieden zu gefährden. Die Waise zu dem ganzen der Öffentlichkeit dorensichtlichen Faciel bildet eine Circulardes Reichskanzlers vom 14. Mai 1872, die künftige Papstwahl betreffend; an sie schlossen sich die Rückführungen fast sämmtlicher andern Regierungen, die dem Boten in Paris vermöge seiner amtlichen Stellung mitgetheilt worden. Die letzteren bleiben, soweit die Macht der Regierung reicht, geheim gehalten; das deutsche Circular, worauf dieselben sich beziehen, lautet folgendermaßen: „Vertraulich.“

Die Gesundheit des Papstes Plus IX. ist nach allen uns zumohrenden Berichten eine durchaus befriedigende und keine Symptome einer baldigen Abwendung darbietende. Ueber kurz oder lang aber muß eine neue Papstwahl immer eintreten; und der Zeitpunkt entzieht sich der menschlichen Berechnung und Voraussicht. Die Entscheidung des Oberhauptes der katholischen Kirche für alle Regierungen, innerhalb deren Länder diese Kirche eine anerkannte Stellung hat, von solcher Bedeutung, daß es geboten scheint, sich die Folgen eines Wechsels in der Person des Papstes rechtzeitig zu veranschauligen. Es ist schon früher anerkannt worden, daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein großes und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben, sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, daß die Wahl von all den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine gültige und allen Zweifel ausschließende auch für sich und den Theil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen. Denn daß die Regierungen, eie sie durch Wahl constituirten Souverän, der berufen ist, zu weitgreifenden, in vielen Ständen nahe an die Souveränität grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, diese Rechte factisch ausüben, verpflichtet sind, gewissenhaft zu erwidern, ob sie die Wahl anerkennen können, darüber scheint mir kein Zweifel sein zu können. Ein Papst, welchem die Gesamtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glatte die Anerkennung verweigern zu müssen, würde jo wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, daß ein Bundesmitglied in irgend einem Lande Rechte ausübe, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein. Dies galt schon unter der früheren Ordnung der Dinge, wo die Stellung der Bischöfe noch eine selbständigere war, und die Regierungen nur in seltenen Fällen in kirchlichen Dingen mit dem Papste in Verbindung kamen. Schon die im Anfang dieses Jahrhunderts geschlossenen Concordate haben directere und gewissermaßen intimere Beziehungen zwischen dem Papste und den Regierungen hervorgerufen; vor Allem aber hat das vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen, über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiction des Papstes die Stellung des letzteren auch den Regierungen gegenüber günstig verändert, und das Interesse der letzteren an der Papstwahl auch höchste gefeiert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so fettere Basis gegeben. Denn durch diese Befehle ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen, und die päpstliche Gewalt der landesherrlichen zu substituieren. Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen; der Papst ist nicht mehr, wie früher, angesehene bestimmte Befehlsrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte hat in seiner Hand; er ist im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblicke an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch die Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt. Ehe die Regierungen irgend einen neuen Papste eine solche Stellung einräumen, und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, müssen sie sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantien darbieten, welche sie gegen

den Mißbrauch solcher Gewalt zu fordern berechtigt sind. Dazu kommt noch, daß gerade unter den jetzigen Verhältnissen nicht mit Sicherheit zu erwarten steht, daß auch nur die Garantien, mit welchen in früheren Zeiten ein Concilium umgeben war, und welche es in seinen Formen und seiner Zusammenfassung darbot, zur Anwendung kommen werde. Die vom römischen Kaiser, von Byzanz ertheilte päpstliche Erlaubnis hat sich sooft gegen als illusorisch durch Kardinalen, Einflüsse, welchen die verschiedenen Nationen hängt von zufälliger Nationalität im Concilium ausüben konnten nachfolgende Papstwahl ändern ab. Unter welchen Umständen die Wahl verhandelt wird, so ist, ob dieselbe nicht vielleicht in überleitender nach nicht gesichert werden. „Ihren“ Garantien, auch der Form jenen europäischen Regierungen, welche das voraussetzen? Offen ihrer katholischen Unterthanen, wünschenswert, daß die katholischen Kirche in ihrem Lande bei der jede kirchlichen Entscheidung rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Frageliche Stellung der möglich, sich unter einander über die Art u. Weise verständigt sind, derselben gegenüber verhalten wollen, und über die Wahl und wo von welchen sie eont. die Anerkennung einer Wahl abhängt sich den werden.

Eine Einigung der europäischen Regierungen in diesem Sinne würde von unermesslichem Gewicht und vielleicht im Stande sein, im Voraus schwere und bedeutende Complicationen zu verhindern. Ein. x. erlaube ich daher ergehen, die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, zunächst vertraulich zu fragen, ob sie geneigt sein möchte zu einem Ideen-Austausch und einer eventuellen Beschädigung mit uns über diese Frage die Hand zu bieten. Die Form, in welcher dies geschehen könnte, würde dann leicht geschicklich erfinden, wenn wir bereit der Bereitwilligkeit fähig sind. Ihre erachtliche Gen. x. diesen Erlaß vorzulegen, bitte Sie aber, einstweilen denselben noch nicht aus der Hand zu geben und die Sache überhaupt mit Discretion zu behandeln. (gs.) von Wisnarsd.

Deutsches Reich.

Berlin, 29. Decbr. Die nationalliberale Fraktion. Entschädigung für ausfallende Stolzgebühren. Dr. Simon. Retablissement der Armee. Die veröfentlich gemachten Berichte von einer Spaltung innerhalb der nationalliberalen Partei sind so oft durch die Tagesblätter widerlegt, daß nachgerade jedes Wort über dieselben überflüssig geworden ist. Gegenüber der neueren, in Anknüpfung an die Hoserbede, Resolution entstandenen Aufregung ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß sie von gänzlich falschen Voraussetzungen ausgeht. Man stellt die Sache dar, als hätte der sog. linke Flügel gegen die genannte Resolution gestimmt. Dem ist durchaus nicht so; vielmehr haben sich für die Resolution nicht wenige Nationalliberale erhoben, welche zum äußersten rechten Flügel gerechnet zu werden pflegen. Bekanntlich hat der Cultusminister Falk vor kurzem in einem Rundschreiben in Aussicht gestellt, daß zur Entschädigung der Geistlichen für den durch das Civilgesetz ihnen verursachten Ausfall an Gehältern in das nächstjährige Budget ein besonderer Posten werden eingestellt werden. Wir wir hören, ist die von der Regierung zu diesem Zwecke geforderte Summe eine recht erhebliche. Da insofern der Contingent selbstverständlich seinen Gehallen daran finden kann, die Geistlichen durch die Staatsgesetzgebung in schwere materielle Bedrängniß gebracht zu legen, und da andererseits die 54 des Civilgesetzes bis zum Erlaß eines definitiven Entschädigungsgesetzes die Staatskasse zur Leistung dieser Entschädigung verpflichtet, jo darf jene Forderung der Regierung, eine übergewandene Vergründung vorausgesetzt, im Abgeordnetenhaufe sicherlich auf Entgegenkommen rechnen. Die in Rede stehende Etatposition wird jedenfalls Gelegenheit bieten, von den Wirkungen des Civilgesetzes ein etwas zuverlässigeres Bild zu erhalten, als es aus den partiellischen Schilderungen der Tagespresse zu geminnen möglich ist. Der frühere Präsident des deutschen Reichstages, Appellations-Oberpräsident Dr. Simon, hat sich, wie wir hören, nach Königsberg in Preußen begeben, um in den nächsten Tagen sehr dort lebender Vater seinen 91. Geburtstag feiern. Dr. Simon verläßt diesen Tag niemals, wie er sich wiederholt in jedem Jahre, trotz der beschwerlichen Arbeit, die ihm kündenpflichtig nachkommt. — Das durch den letzten Krieg notwendig geordnete umfangreiche Retablissement der Armee an Kriegsmaterial, Kleidung u. s. w. ist, wie wir hören, für 11 Armeecorps in voller Kriegsfähigkeit jetzt vollständig beendet und für 4 Armeecorps für die Friedensstärke bereits ausgeführt, so daß hier nur noch diejenige Materialien u. s. w. fertig zu stellen sind, welche über die Friedensstärke hinaus zur kriegsbereiten Ausrüstung dieser 4 Armeecorps erforderlich sind. Gleichen Schritt mit diesen Arbeiten hat auch das Retablissement der Gendarmen gehalten.

Die Kaiserin von Rußland wird am Donnerstag hier eintreffen und im russischen Hofhotel absteigen. Auf besonderen Wunsch der Kaiserin wird nur kleiner Empfang stattfinden. Die Kaiserin beabsichtigt nach 24tägigem Aufenthalt die Reise nach St. Petersburg fortzusetzen. Die Frist für die Anmeldung der Appellation gegen das in der Untersuchungssache wider den Grafen Harry von Armin ergangene Erkenntniß läuft mit dem heutigen Tage ab. Wie „K. T. W.“ von gut unterrichteter Seite vernimmt, ist bis zu diesem Augenblicke weder von Seiten des Angeklagten und seiner Rechtsbeistände noch von der kgl. Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt worden. Es scheint also fast, daß ebensoviele das auswärtige Amt als Graf Armin und seine Familie ein übriges nicht begriffliches Interesse daran nehmen, die ganze Angelegenheit, welche in der politischen Welt ein so großes Aufsehen hervorgerufen hat, durch schnellen Abschluß entgegenzuführen. Wie weiter verläuft,



